

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Erster Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet jährlich 1 Thlr. 20 Sgr., vierteljährlich 12 Sgr. 6 Pf. Anzeigen werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet. Alle auf das Blatt bezüglichen Bestellungen können entweder bei dem Secretair Brandenburg zu Rauen oder in Potsdam, Lindenstraße Nr. 18, abgegeben werden.

Nr. 17.

Rauen, den 28. Februar

1849.

## Ämtlicher Theil.

An das Königl. Wohlh. Domainen = Amt zu Fahrland und an die Wohlh. Polizei-Obriegkeiten zu Buchow-Carpzow, Falkenrehde, Uek, Parek, sowie an den Herrn Schulzen Ehrenbrecht zu Hoppenrade.

Nachdem der Ober = Amtmann Wilhelmi zu Uek bereits 3 Jahre lang als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk diesseitigen Kreises fungirt hat, muß nach §. 8 der Verordnung vom 26. September 1832 (Amtsblatt 1833, pag. 70) zur erneuerten Wahl geschritten werden.

Zu dem Ende wollen die oben genannten Wohlh. Behörden und der Herr Schulze Ehrenbrecht die Wahl von Ortswählern in den Gemeinden zu

Ekin, Knobloch, Buchow-Carpzow, Falkenrehde, Uek, Parek und Hoppenrade veranlassen und mir die aufgenommenen Wahl-Protocolle binnen 14 Tagen übersenden.

Ich bemerke hierbei, daß nach §. 6 der qu. Verordnung für Ekin 2, für Knobloch 2, für Buchow-Carpzow 2, Falkenrehde 3, Uek 1, Parek 2, und für Hoppenrade 1 Ortswähler zu wählen sind.

Rauen, den 24. Februar 1849.

Königliches Landraths = Amt.

Wolfart.

v. c.

An die Wohlh. ländlichen Polizei-Obriegkeiten, sowie die Herren Schulzen im Kreise.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel, ob nach dem Erscheinen des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit, vom 24. September pr. (Gesetz = Sammlung pag. 257)

den Dorfgerichten die Befugniß zusteht, auf den Antrag der Forstbeamten Hausfuchungen nach entwendetem Holze ohne besonderen Auftrag der Polizei-Behörde vorzunehmen, ist von Seiten der Königl. Regierung auf eine desfallsige Anfrage dahin entschieden worden:

daß nach §. 6 des allegirten Gesetzes Hausfuchungen nicht allein unter Mitwirkung der Orts-Polizei-Behörde, sondern, wo eine solche besteht, auch unter Mitwirkung der Communal-Behörde nach den Formen und in den Fällen des Gesetzes vorgenommen werden dürfen. Als eine solche Communal-Behörde muß nach §. 46 seq., Titel 7, Theil II. allgemeinen Landrechts auch der Schulze, und in seiner Vertretung die Schöppen, dem mit Zuziehung der Dorfgerichte nach §. 56 ibidem auch die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde gebührt, angesehen werden, und die qu. Hausfuchungen dürfen daher auch unter der Mitwirkung des ersteren oder seiner Vertreter mit Zuziehung des Angeschuldigten, oder, falls solche unmöglich, der Hausgenossen geschehen, ohne daß es hierzu in jedem Falle des besonderen schriftlichen Auftrages der Orts-Polizei-Behörde bedarf.

Vorstehende Entscheidung wird hierdurch den Wohlh. ländlichen Polizei-Obriegkeiten, sowie den Herren Schulzen zur Kenntniß und Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Rauen, den 24. Februar 1849.

Königliches Landraths = Amt.

Wolfart.

v. c.

# Nichtamtlicher Theil.

## Die preussische Note.

An dem Tage, da zu Frankfurt am Main unsere Reichsversammlung die Erblichkeit des deutschen Kaisers verwarf, hat die Regierung des Königs in wohlwogener Auffassung ihrer Pflichten gegen Deutschland an alle preussische Gesandtschaften bei deutschen Höfen eine Cirkular-Note erlassen, welche wir von deutschem sowohl, als von partikular preussischem Gesichtspunkt mit Freude willkommen heißen dürfen. Die verhängnißvolle Frage nach dem Verhältniß der deutschen Regierungen zur Reichsversammlung, sodann zu dem seiner Vollendung nahen Verfassungswerk nach der Stellung Preußens zu Oesterreich und des preussischen Kabinetts zum Ministerium Gagern wird in höchst befriedigender Weise darin beantwortet.

Die Vereinbarung in der Strenge der Form wird nicht als Prinzip aufgestellt, es ist vielmehr klar ausgesprochen, daß eine derartige Vereinbarung vom Ziele weiter hinweg und nicht zu der mit Recht von dem deutschen Volk ersehnten und geforderten Einigung führen würde. Erklärlich findet die Note, wenn die Reichsversammlung von aller Mitwirkung der Regierungen verlassen, die Feststellung der Verfassung „einzig und allein“ in die Hand nahm. Sowohl den deutschen Regierungen insgesammt, als auch der deutschen Reichsversammlung kann es nicht um die Kompetenz als Hauptsache zu thun sein, sondern lediglich um das Gelingen des großen Werks deutscher Einheit. Darum meint die Regierung unseres Königs, annehmen zu müssen, daß weder die deutschen Regierungen ihr beanspruchtes Zustimmungsgewicht, noch die Reichsversammlung ihr „Einzig und Allein“ auf die Spitze treiben werden. Wenig fromme, wenn das Verfassungswerk mißlungen ist, sich frei von Schuld zu wissen, das Gelingen sei vielmehr allseitig zu fördern. Wollte nun auch Preußen für sich seine Zustimmung zum Voraus ertheilen, Preußen allein, so sehr sein Gewicht in die Waagschale fallen mag, würde damit das Gelingen noch nicht herbeiführen. Die Cirkularnote bezweckt nun, die Regierungen aufzufordern, sich vor der zweiten Lesung der Reichsverfassung durch das Organ ihrer Bevollmächtigten bei der Centralgewalt zu äußern. Preußen provoziert keinen Fürstencongreß, sondern es verweist auf die Mittel, welche die Verfassung des Provisoriums darbietet. Darin unterscheidet sich aber die von preussischer Seite beregte Verständigung von einer Vereinbarung in der Strenge der Form, daß letztere die Beendigung des Verfassungswerks in den Verhandlungen des Parlaments voraussetzt, jene dagegen das endgültige letzte Wort der Reichsversammlung vindiziert. Daß dieses letzte Wort der Nationalvertretung den Aussprüchen der Regierungen gebührend Rechnung trage, beruht im Geiste der so wünschenswerthen Verständigung.

Ueber die Reichsverfassung giebt die preussische Note werthvolle Andeutungen. Sie betrachtet einen Austritt Oesterreichs aus dem Bunde als fernliegend, doch eine bundesstaatliche engere Verbindung des übrigen Deutschlands mit Aus-

schluß Oesterreichs als durch die besondere Beschaffenheit Oesterreichs möglicherweise geboten und dann vor Allem im besten Einvernehmen mit Oesterreich zu begründen. Eine völlige Gleichstellung Oesterreichs mit dem übrigen Deutschland erachtet sie, falls Oesterreich nicht in der Lage wäre, den vollen Umfang der Pflichten auf sich zu nehmen, nicht für gerechtfertigt und tritt eventuell auf diese Weise maßlosen Präensionen des Olmüzer Kabinetts mit ruhiger Festigkeit entgegen. — Von den Zwecken und Zielen Preußens sagt die Note, daß Preußen „nach keiner Machtvergrößerung oder Würde für sich selbst strebe und, wie auch die deutsche Verfassung sich gestalte, keinen anderen Antheil an der obersten Leitung der Bundesgewalt, als denjenigen beanspruche, welchen seine Stellung in Deutschland und die Bedeutung der geistigen und materiellen Kräfte, die es dem gemeinsamen Vaterlande zur Verfügung stellen kann, der Natur der Dinge nach, ihm anweist.“

Es wird unzweifelhaft jetzt, nachdem die Verleumdungen irgend welcher Usurpation ohne Erröthen wohl kaum wiederholt werden dürfen, nicht verfehlt werden, den Worten der preussischen Note, worin erklärt wird, daß Sr. Majestät der König und Höchst dessen Regierung nicht der Ansicht sind, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einigung nothwendig sei, die Deutung unterzubreiten, als werde Preußen selbst der Aufrichtung der Kaiserwürde hindernd in den Weg treten, oder als würde der König die ihm angetragene Würde keinesfalls annehmen, das liegt in jenen Worten offenbar nicht. Die Aufrichtung eines neuen Kaiserthums erscheint als nicht nothwendig; d. h. Preußen wird deutsch bleiben und der Sache des Vaterlandes dienen, abgesehen von allen bestimmten Aussichten oder ihm zugedachten Ehren. Der folgende Satz der Note spricht es deutlich aus, daß die Kaiseridee nicht Widerspruch in Preußen finde, sondern Besorgnisse vor anderweitig auftauchenden „schwer zu überwindenden“ Hindernissen wecke. Die Nothwendigkeit der deutschen Einheit wird von der preussischen Note vorangestellt als das Wesentliche und Hauptsächliche; nur in sofern das zu errichtende Kaiserthum dem größeren Theile der Nation (wenn auch mit Unrecht) nicht zweckentsprechend, also dann der Einigung selbst nachtheilig oder verderblich erscheine, wird es beanstandet. Erweisen daher die Befürchtungen der preussischen Regierung sich später als unbegründet, wie wir nach dem hochherzigen Vorgange der edelsten deutschen Fürsten und echt patriotischen Kammern kaum bezweifeln mögen, wird das Kaiserthum nicht von Baiern, Sachsen, Hannover und Oesterreich behindert, — in Preußen findet es dann keine Gegnerschaft.

Das Verhältniß Preußens zu Oesterreich bemißt sich nach der Note vom 23. Januar in wahrhaft würdiger und vaterländischer Weise. Möge die Meinung noch so viel Anklang finden, daß die Politik Friedrich's des Großen in Bezug auf Oesterreich die gegenwärtig für Preußen gebotene sei, wir theilen sie nicht. Soll die Zukunft Deutschlands sich nicht völlig

umbunkeln, so wird Oesterreich, welches auch immer seine Stellung sei, mit Deutschland in Wechselwirkung bleiben und, wenn es auch gegenwärtig in bestrebender Art sich namentlich gegen Preußen benimmt, wenn auch die vom Kremser-Kabinet inspirirte Wiener-Presse bis zu den niedrigsten Schmähungen unseres Staatsoberhauptes sich herbei läßt, an Preußen soll es nicht gelegen sein, wenn Deutschland eine Entfremdung Oesterreichs zu beklagen haben sollte! Die preussische Note würdigt die Ansprüche und den Werth Oesterreichs in vollem Umfang. Sie erkennt Oesterreich, als dem mächtigsten Gliede des Bundes“ das Recht der Initiative zu Aeußerungen der Regierungen in der gemeinsamen deutschen Angelegenheit zu provoziren. Aber sie beweist durch die That, daß, wenn Oesterreich von seinen Rechten keinen oder gefahrdrohenden Gebrauch macht, Preußen das Vaterland nicht darunter leiden lassen will, vielmehr dann, wie mit dieser Note, die Initiative muthig ergreifen wird.

Die Grundsätze des Ministeriums Gagern sind wesentlich übereinstimmend mit den staatsmännischen Gesichtspunkten der preussischen Regierung. Jede Verständigung mit den Regierungen, welche zum Ziele führt, stellte Gagern obenan: Weder von einer förmlichen Vereinbarung, noch von einer grundsätzlichen Ausschließung der Regierungen erwartet, wie das Cabinet von Berlin, ebenso der Reichsminister-Präsident das Heil und gute Gelingen. Auch Herr von Gagern ist entschlossen, die kräftige Einigung Deutschlands, gerade wie die Note sich ausspricht, unter allen Umständen durchzusetzen und keiner vorgefaßten Meinung zu opfern. Ebenso treuherzig, wie die preussische Note, faßt Gagern die Beziehungen mit Oesterreich auf; selbst das Verhältniß zu dem diplomatisirenden Schmerling hat er sich nicht vergiften lassen wollen. Gern verhiß er, sich überzeugen zu lassen, wenn in einer andern, als der von ihm vorgestellten und in der preussischen Note gebilligten Form, Oesterreichs Stellung zu Deutschland geordnet werden könne. Des abenteuerlichen Projectes, ganz Oesterreich und ganz Deutschland in einen mitteleuropäischen Kaiserstaat zu vereinigen, gedenkt weder Gagern noch die preussische Note auch nur mit einer Silbe. Jedes Wort dagegen wäre zu viel!

Nur scheinbar ist die Divergenz der Berliner Note mit den Ansichten Gagern's in Betreff der Kaiserfrage. Heinrich von Gagern erklärte sich für das erbliche Kaiserthum; für nothwendig erachtete er dasselbe, doch nicht für nothwendiger, als die Einheit Deutschlands überhaupt. Die preussische Note besorgt von der Realisirung dieser Idee „schwer zu überwindende Hindernisse.“ Weder wird Gagern um den Preis, das Kaiserthum zu verwirklichen, die deutsche Einheit verlassen, noch wird Preußen von der deutschen Einheit lassen, wie das Kaiserthum sich verwirklicht! Beiden geht Deutschland über Alles. Diese Divergenz ehrt beide Theile. Der deutsche Minister mußte das Kaiserthum, und die preussische Regierung mußte das Gelingen der Einheit betonen!

Unsererseits erachten wir die Einheit Deutschlands für glücklich und wahrhaft gelungen erst bei der Aufrichtung des erblichen Kaiserthums.

Formell Anstoß zu erregen geeignet scheint die Bezeichnung: Dänemarks deutsches Gebiet. Das deutsche Gebiet Gr. Majestät von Dänemark ist Holstein wohl zu nennen: doch zum Kö-

nigreich Dänemark haben weder Schleswig noch Holstein je gehört.

Bereits hat Heinrich von Gagern in Folge der preussischen Note die Bevollmächtigten der Staaten eingeladen, Besprechungen zu eröffnen, und officiell dieselben mit der Lage des Verfassungswerks in Kenntniß gesetzt. An das Tageslicht werden jetzt die Bestrebungen der deutschen Regierungen und Höfe treten müssen, gleichviel, ob sie werth sind, daß die Sonne sie bescheint. Von der Brust des deutschen Volks ist ein drückender Alp gewälzt; diese preussische Note war die Beschwörungsformel, welche die sieben Teufel des Partikularismus austreiben soll! Sämmtliche Regierungen werden offen und deutsch zu reden genöthigt, wie deren die ehrenwerthesten sich schon ausgesprochen haben. Das letzte schicksalshwere Wort hat dann die Reichsversammlung. Noch ist Deutschland nicht verloren — — „Hoffnung!“

## Entwurf der Gemeinde-Ordnung

für den  
preussischen Staat.

(Fortsetzung.)

§. 29. Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstehers wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denselben zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30. Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der Staatsregierung. Die Bestätigung steht zu:

in Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern dem Ober-Präsidenten, in größeren Gemeinden dem Könige.

Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Provinzial-Ausschusses versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl, wird auch diese Wahl nach Anhörung des Provinzial-Ausschusses nicht bestätigt, so steht der Staats-Regierung die unbeschränkte Ernennung zu. Wenn nach §. 28 drei Kandidaten gewählt sind, ernennt der König aus diesen den Bürgermeister.

§. 31. Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amts-Antritte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen.

### Abschnitt IV.

Von den Versammlungen und Geschäften  
des Gemeinderathes.

§. 32. Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er

## Anzeigen.

über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinderathe gefassten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 33. Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand muß gehört werden so oft er es verlangt.

§. 34. Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes (oder, wenn deren weniger als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben), oder wenn es von dem Gemeinde-Vorstande verlangt wird.

§. 35. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von dem Gemeinderathe festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt die Zusammenberufung wenigstens zwei freie Tage vorher, unter Angabe der Gegenstände, worüber verhandelt werden soll.

§. 36. Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 37. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 38. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird als nicht anwesend betrachtet.

§. 39. Wer bei einer Angelegenheit ein Privat-Interesse hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Kreis-Ausschuß für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

(Fortsetzung folgt.)

Die hier selbst an der Schleusenbrücke belegene kleine Waizmühle soll meistbietend verkauft und dem Käufer der Abbruch, Fortschaffung des Materials und Regulirung des Platzes innerhalb 14 Tagen zur Bedingung gemacht werden.

Dazu ist ein Termin auf den 1. März c., Vormittags 11 Uhr bei der Mühle angesetzt, und werden Käufer dazu eingeladen.

Der Meistbietende bleibt, bis der vorbehaltene Zuschlag vom Königl. Kriegs-Ministerio erfolgt ist, an sein Gebot gebunden.

Spandau, den 17. Februar 1849.

Königliche Fortification.

### Carl Ulrich,

Buchbinder, Futteral- und Galanterie-Arbeiter

in Spandau,

am Markt Nr. 10,

empfiehlt sich gehorsamst zur Anfertigung aller Bücher-Einbände jeder Art, Futterale zu Bestecken u. dergl., zur Verarbeitung von Tapissereien und Stickereien, zu Büchern, Mappen, Etuis etc., überhaupt zur Ausführung aller in sein Fach einschlagenden Artikel, und verspricht, um gütige Aufträge bittend, bei sauberer und geschmackvoller Arbeit prompte und reelle Bedienung.

Informationen zur Anstellung und Verfolgung von Prozessen fertigt zweck- und geschäftig Both in Potsdam, Waisenstr. Nr. 49.

Schadhafte Piano-Fortes jeder Construction werden gründlich reparirt und gestimmt von Fr. Pettrig, Instrumentenmacher in Potsdam, Junkerstraße 72.

Zum ersten April kann ich einen Knaben unter billigen Bedingungen, bei gewissenhafter Ueberwachung der geistigen wie körperlichen Ausbildung, in Pension nehmen.

Potsdam.

Sirschmüller, Lehrer,  
am Mühlberg Nr. 5.

### Heirathsgesuch.

Ein Gewerbsmann in den Zwanzigern, aus guter Familie, gesund, wirthschaftlich, sanft, von angenehmem Aeußern und nicht ohne Vermögen, der den Ankauf oder Neubau einer Mühle Behufs seiner Stablirung beabsichtigt, sucht auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege eine Lebensgefährtin mit einigem Vermögen, das übrigens sicher gestellt werden soll, und bittet: hierauf reflectirende Jungfrauen oder Wittwen wollen, auf strengste Verschwiegenheit rechnend, ihre Adresse dem Concipier-, Commissions- und Versorgungs-Bureau des Herrn Both in Potsdam, Waisenstraße 49, unter F. zusenden.